

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 2

Artikel: In Vorbereitung : das neue Ehe und Erbrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Vorbereitung:

Das neue Ehe- und Erbrecht

Das am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Ehe- und Erbrecht kann nicht in allen Belangen für die im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schweizerinnen und Schweizer Anwendung finden. Dies ist der Grund, wieso die von der Eidg. Drucksachen- und Material-Zentrale herausgegebene Broschüre nicht allen Haushalten zugestellt wurde.

Der Schweizer Verein wird in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sowie den im Fürstentum zuständigen Justizbehörden eine fundierte Abklärung der für uns relevanten Sachlagen erarbeiten.

Im weiteren wird im Herbst eine Podiumsdiskussion stattfinden, an der Sie auch spezifische Fragen an kompetente Fachleute stellen können.

Aus der NZZ vom 18. Juni 1987:

Die Einrückungspflicht für Auslandschweizer

(sda) Ab 1. Juli 1987 gilt die vom Parlament beschlossene Neuregelung der Einrückungspflicht für Auslandschweizer *bei einer Kriegsmobilmachung*. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Bundesrat die einschlägige Verordnung angepasst. Danach sind bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Armeeangehörigen bis zu dem Kalenderjahr einrückungspflichtig, in dem sie einen *dreijährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt* vollenden. Neu unterstehen der Einrückungspflicht auch die *Wehrmänner des Landsturms* (43 bis 50 Jahre), womit zeitliche Übereinstimmung mit der Pflicht zur Bezahlung der militärischen Ersatzabgabe (Militärflichtersatz für Auslandschweizer) hergestellt wurde. Der Bundesrat wird die Länder bezeichnen, aus denen beurlaubte Armeeangehörige in die Schweiz heimkehren müssen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre den Beitritt zum Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Postfach 654, 9490 Vaduz

Name: _____

geb. am: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Vorname des Ehepartners: _____

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schützensektion Distanz 300 m Ja Nein

Kinder unter 18 Jahren:

Vorname	Geb.-Datum
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Vorname: _____

Bürgerort: _____

im FL wohnhaft seit: _____

Tel.-Nr.: _____

geborene: _____ geb. am: _____

Vorname	Geb.-Datum
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Im Jahresmitgliederbeitrag von Fr. 20.- sind Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eingeschlossen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Genaue Postadresse:

